



Satzung  
über die Hausnummerierung

# **Satzung über die Hausnummerierung**

vom 06. Juni 2024

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eching, Landkreis Freising, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichtet Gebäude kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu und bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer.

Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden muss, wird dies nach dessen Anhörung durch Bescheid mitgeteilt.

## **§ 2**

### **Art der Nummerierung**

(1) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Stadtzentrum am nächsten liegt, wobei stadtauswärts gesehen gerade Hausnummern an der linken, ungerade Hausnummern an der rechten Straßenseite vergeben werden.

(2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

## **§ 3**

### **Einnummerierung der einzelnen Gebäude**

(1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einem Briefkasten und einer Klingelanlage ausgestattet ist und bei Mehrfamilienhäusern zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird.

(2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Gemeinde die Nummerierung abweichend von Abs. 1 festlegen. Dabei ist insbesondere der Abstand des

Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche, sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.

(3) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist der weitere Eingang mit einem Buchstabenzusatz zu versehen.

(4) Die Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baugenehmigung erteilt.

## **§ 4**

### **Beschaffenheit der Hausnummernschilder**

Als Hausnummernschilder sind wie folgt auszuführen:

- Größe: 16,5 cm lang und 20 cm breit
- glatte Ausführung
- Material: Aluminium mit Straßennahmen, teilreflektierend und ohne Rand
- Schrift: weißer Hintergrund und schwarze Schrift

## **§ 5**

### **Platz der Hausnummernschilder**

(1) Die Hausnummernschilder sind in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(2) Ist die Zuwegung zu Gebäude unübersichtlich oder verzweigt, so können Hausnummernschilder mit einem Richtungspfeil vorgeschrieben werden.

## **§ 6**

### **Verpflichtung der Eigentümer**

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so betrifft die Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

(2) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann vom Amt wegen angeordnet werden.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausnummerierung vom 16.07.1971 außer Kraft.

Eching, den 06. Juni 2024

Sebastian Thaler  
Erster Bürgermeister